

aprentas Schutzkonzept Covid-19

Version 11, Stand 11.11.2020 (ersetzt Version 10 vom 30.10.2020)

1. Einleitung

Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept bilden die [Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates vom 19. Juni 2020](#) sowie die Änderungen vom 28. Oktober 2020 und die dazugehörigen Erläuterungen. Falls nicht anders festgehalten, liegt die Zuständigkeit gemäss Artikel 2 der Verordnung bei den Kantonen. Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Behörden.

2. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, welche Schutzprinzipien bei aprentas einzuhalten sind bei der Aufnahme oder Weiterführung der regulären Tätigkeit. Das Schutzkonzept richtet sich an die Bereiche der Grund- und Weiterbildung und an das Dienstleistungsangebot von aprentas. Es dient der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Mitarbeitenden umgesetzt werden müssen und gelten bis auf Weiteres.

3. Ziel des Schutzkonzepts

Das Ziel des Schutzkonzepts ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen insbesondere schwere Covid-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. In der «Neuen Normalität» ist davon auszugehen, dass Covid-19 längerfristig zum (Schul-)Alltag gehört. Es wurden folgenden Zielvorgaben definiert:

- a) Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Lernenden, Weiterbildungsteilnehmende sowie der Mitarbeitenden.
- b) Im Schuljahr 2020/21 findet voller Präsenzunterricht vor Ort statt. Wenn immer möglich soll die 1.5-Meter Abstandsregel eingehalten werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.
- c) Die Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und regelmässiges Händewaschen) sind einzuhalten und gelten für alle.

4. Umgang mit Covid-19-Erkrankungen

4.1. Symptome einer Covid-19-Erkrankung

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen. Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom 30.10.2020 wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Lernenden, Weiterbildungsteilnehmende sowie Mitarbeitende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und aprentas darüber zu informieren. Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL sind unter www.coronatest-bl.ch zu entnehmen.

4.2. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Isolation und Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung des neuen Coronavirus einzudämmen. Diese Massnahmen betreffen Personen, bei denen eine Infektion bestätigt wurde oder bei denen der Verdacht auf eine Infektion besteht. Der Verdacht besteht beispielsweise aufgrund von typischen Krankheitssymptomen oder nach engem Kontakt mit einer nachweislich an Covid-19 erkrankten Person.

Der Umgang innerhalb aprentas fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden.

Für Lernende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende sind die Massnahmen des BAG für [Isolation und Quarantäne](#) sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden bindend.

Im Falle eines positiven Testergebnisses von Lernenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden müssen zwingend sofort die verantwortlichen Personen (s. Punkt 6) informiert werden.

Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Lernenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden in Quarantäne. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

4.3. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden und aprentas über die verhängte Quarantäne in Kenntnis setzen.

5. Schutzmassnahmen


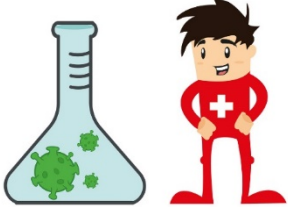
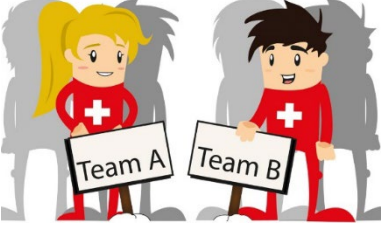

5.1. Schutz am Arbeitsplatz

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist ein besonderer Schutz der meisten Personen mit definierten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

5.2. STOP-Prinzip

Geeignete Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Coronavirus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz, sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen:

<h1>S</h1>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Home-Office, Fernunterricht).</p>	
<h1>T</h1>	<p>T sind technische Massnahmen (z.B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, Lüftung etc.).</p>	
<h1>O</h1>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z.B. getrennte Gruppen, Kleingruppen, Reinigungen etc.).</p>	
<h1>P</h1>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

5.3. Priorisierung der Massnahmen

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist die Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig, wenn anderweitige Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Können weder Abstand noch Massnahmen eingehalten respektive umgesetzt werden, müssen Kontaktdaten erhoben werden. Dies bedeutet:

1. Es gilt eine generelle Maskenpflicht an allen Standorten auf dem gesamten Areal von aprentas.
2. Die Gewährleistung des Mindestabstandes von 1.5 Metern erfolgt durch räumliche Anpassungen (Mobilieranpassung). Kann der Abstand nicht eingehalten werden, dann
3. sind weitere Schutzmassnahmen zu definieren.

Ist dies nicht möglich, werden Kontaktdaten zwecks Contact Tracing erhoben und falls notwendig an die zuständige Stelle weitergeleitet. Die Betroffenen müssen vorgängig darüber informiert werden.

5.4. Konkrete Umsetzung der Schutzmassnahmen

Die Empfehlungen des Bundesamt für Gesundheit (BAG) bez. Hygiene- und Verhaltensregeln mit seiner Kampagne «[So schützen wir uns](#)» sind zwingend einzuhalten. Dies bedeutet konkret:

5.4.1. Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

- Alle Personen müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach Pausen, vor und nach Toilettengängen sowie vor und nach Besprechungen.
- An Arbeitsplätzen, wo ein Waschen der Hände mit Wasser und Seife nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- Beim Eingang in die Gebäude steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Es sind Einwegpapiertücher anstelle von Handtücher zu benutzen.

5.4.2. Maskentragpflicht und Distanz einhalten (1.5m)

- An allen Standorten von aprentas gilt jeweils auf dem gesamten Areal ab dem 24. August 2020 für alle Personen eine generelle Maskentragpflicht. Wann immer möglich müssen zusätzlich zur Maskentragpflicht der 1.5m Abstand eingehalten und Gruppierungen vermieden werden.
- Die Maskenpflicht gilt in allen Innenräumen sowie im Aussenbereich, also etwa in Korridoren, Treppenhäusern, Toilettenanlagen und auf dem Pausenareal etc.
- In Schulzimmern, in Arbeitsräumen und in Instruktion- und Gruppenräumen gilt die Maskentragpflicht während des gesamten Unterrichts für alle Personen.
- In Einzelbüros mit einer klaren, räumlichen Trennung gilt keine Maskentragpflicht.
- Essen und Getränke sind in den definierten Pausen- und Aufenthaltsräumen einzunehmen. Für die Konsumation von Speisen und Getränken kann die Maske abgenommen werden, sobald man den Sitzplatz eingenommen hat und die Abstandsregel von 1.5m zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Es ist die Gruppengrösse an die Raumgrösse anzugleichen und die Räume mit der Anzahl zulässiger Personen zu kennzeichnen. Die Sitzgelegenheiten sind so einzurichten, dass die anwesenden Personen den Abstand von 1.5m untereinander einhalten können.
- Bei Gruppentransporten mit den aprentas-Bussen gilt ebenfalls eine Maskentragpflicht.
- Das Tragen von industriell gefertigter Textilmasken mit dem Label «Testex Community Mask» ist erlaubt. Bei Tätigkeiten in der Labor- und Produktionsumgebung sowie in den Werkstätten sind ausschliesslich die von aprentas zur Verfügung gestellten Hygienemasken zu verwenden.
- Die Hygienemasken können durch die Mitarbeitenden bei der Materialverwaltung bzw. bei der Haus-technik an den jeweiligen Standorten bezogen werden. Ausbilder/-innen und Lehrpersonen verteilen die Schutzmasken bei Bedarf an die Lernenden.
- Gebrauchte Hygienemasken sind in einem geschlossenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Für den Sportunterricht gelten die zusätzlichen Schutzmassnahmen gem. [Merkblatt Sport- und Schwimmunterricht](#) des Kanton BL.

5.4.3. Reinigung

Die allgemeine Reinigung erfolgt, wo nicht anders vermerkt, durch Reinigungspersonal. aprentas stellt die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch sicher, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Oberflächen und Gegenstände:

- Von mehreren Personen genutzte Arbeitsmittel, Werkzeuge oder Geräte sind mindestens 1 Mal täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.
- Beim Wechsel von Schulräumen, Sitzungszimmer o.ä. sind die Tischoberflächen mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens 1 Mal täglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Lüften:

- Arbeitsräume, die keine künstliche Lüftung aufweisen, sind etwa 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften um einen ausreichenden Luftaustausch zu gewährleisten.
- Die Sitzungszimmer sind vor und nach Gebrauch zu lüften.
- Schulzimmer müssen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, soweit dies aufgrund der baulichen und witterungsbedingten Gegebenheiten möglich ist. Für eine optimale Lüftung in den Schulzimmern sind die Vorgaben der BAG Kampagne zur [Verbesserung der Luftqualität in Schweizer Schulen](#) zu berücksichtigen.

Sanitäre Anlagen:

- Die sanitären Anlagen sind mindestens 1 Mal täglich zu reinigen.

Abfall:

- Abfalleimer (insbesondere bei Handwaschgelegenheit) sind regelmässig zu leeren.
- Im Umgang mit Abfall sind Handschuhe zu tragen und diese sofort nach Gebrauch zu entsorgen.

Arbeitskleidung:

- Falls vorhanden und vorgeschrieben ist die persönliche Arbeitskleidung zu tragen und diese regelmässig zu waschen.

5.4.4. Besondere Arbeitssituationen

Es sind spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen zu berücksichtigen, um den Schutz zu gewährleisten.

- Die Bereiche von aprentas ergreifen zusätzliche Schutzmassnahmen für spezifische Arbeitssituationen, die in diesem Schutzkonzept nicht erwähnt sind. Dabei sind die geltenden Vorschriften des BAG und weitere Richtlinien einzuhalten und erfolgen in Absprache mit der GSU-Abteilung.
- Ist das Einhalten des Abstands von 1.5m sowie das Tragen einer Hygienemaske nicht möglich, müssen in Absprache mit der GSU-Abteilung geeignete Schutzmassnahmen definiert und umgesetzt werden wie bspw. die Montage von Trennwänden.

5.4.5. Information

Mitarbeitende, Lernende, Weiterbildungsteilnehmende und weitere Personen sind regelmässig zu informieren über die Vorgaben und Massnahmen.

- Beim Eingang in die Gebäude ist das [BAG-Informationsplakat COVID -19](#) gut sichtbar anzubringen.
- Mitarbeitende, Lernende, Weiterbildungsteilnehmende und weitere Personen (z.B. Fremdhandwerker) werden über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Lernenden, Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden wird empfohlen, die [SwissCovid App](#) auf ihren Handys zu installieren.

5.4.6. Führung

Es sind Verantwortliche zur Umsetzung der Vorgaben zu definieren, damit die Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

- Mitarbeitende, Lernende, Weiterbildungsteilnehmende und weitere Personen (z.B. Fremdhandwerker) sind über die geltenden Schutzmassnahmen zu instruieren.
- Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, Seifenspender und Einweghandtücher sind regelmässig nachzufüllen und auf genügenden Vorrat zu achten.
- Der Bestand von Hygienemasken ist regelmässig zu kontrollieren und falls nötig nachzubestellen.
- Die Vorgesetzten und Mitarbeitenden stellen sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten werden und kontrollieren diese regelmässig.

6. Kontaktperson

Gemäss Art. 4 Absatz 4 der Covid-19-Verordnung muss für die Umsetzung des Schutzkonzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden. Bei aprentas sind dies:

- Nicole Koch, Geschäftsführerin aprentas
- Richard Abgottspon, Leiter Qualitätsmanagement und GSU

7. Dokumentenhistorie

Version	Datum	Autor	Kurzbeschreibung der Änderung im Dokument
V1	14.05.2020	R. Abgottspon	Initialdokument: aprentas Schutzkonzept COVID-19 zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen ab dem 11. Mai 2020
V2	25.05.2020	R. Abgottspon	<u>Punkt 1:</u> Einfügen des Verweises auf die COVID-19 Grundprinzipien und auf weitere kantonale Vorgaben und Bestimmungen
V3	29.05.2020	R. Abgottspon	Anpassungen aufgrund Entscheid Bundesrat vom 27. Mai 2020 zur Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen ab dem 06. Juni 2020: <u>Punkt 1:</u> Einleitung angepasst mit der Öffnung per 06. Juni 2020 <u>Punkt 4.1:</u> Konkretisierung a) und b) der besonders gefährdeten Personen <u>Punkt 5.2:</u> Folgendes gilt nicht mehr und wurde gelöscht: <ul style="list-style-type: none"> - Präsenzveranstaltungen in Schulzimmer dürfen mit max. 5 Personen stattfinden (4 Kursteilnehmende und 1 Lehrperson) - Versammlungen von Gruppen mit max. 5 Personen im öffentlichen Raum
V4	05.08.2020	R. Abgottspon	Totalrevision aufgrund der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates vom 19. Juni 2020

Version	Datum	Autor	Kurzbeschreibung der Änderung im Dokument
V5	19.08.2020	R. Abgottspon	Ergänzung im <u>Punkt 5.4.3</u> : Maskentragpflicht in spezifischen Unterrichtssituationen
V6	21.08.2020	R. Abgottspon	Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : Einführung genereller Maskentragpflicht an allen Standorten von aprentas ab dem 24.08.2020
V7	08.10.2020	R. Abgottspon	Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : Entsorgung von Hygienemasken in geschlossenen Abfallbehälter Anpassung im <u>Punkt 5.4.3</u> : Konkretisierung „Lüften in Schulräumen“
V8	16.10.2020	R. Abgottspon	Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : Maskentragpflicht im Unterricht eingeführt
V9	26.10.2020	R. Abgottspon	Einleitung <u>Punkt 1</u> angepasst mit der Ergänzung per 18. Oktober 2020 Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : <ul style="list-style-type: none"> - Umgang mit industriell gefertigten Textilmasken ergänzt - Konsumation von Essen und Getränken konkretisiert
V10	30.10.2020	R. Abgottspon	Einleitung <u>Punkt 1</u> angepasst mit der Ergänzung per 28. Oktober 2020 Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : <ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierung der Maskenpflicht von Lehrpersonen im Unterricht - Neue Version „Merkblatt für Sportunterricht“ des Kantons BL
V11	11.11.2020	R. Abgottspon	Anpassung im <u>Punkt 5.4.2</u> : Maskentragpflicht aufgrund der revidierten Corona- Verordnung des Kantons BL vom 10.11.2020: <ul style="list-style-type: none"> - In allen Innenräumen und während dem Unterricht gilt für alle Personen eine Maskentragpflicht - Ausnahme der Maskentragpflicht gilt in Einzelbüros